

Stimmrechtspolitik der BVK

Gültig ab 1. Februar 2025

1. Allgemeines

1.1 Zielsetzung

Das vorliegende Dokument regelt die generellen Prinzipien, die bei der BVK zur Ausübung ihrer Stimmrechte bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in ihrem Anlageportfolio zur Anwendung kommen. Die BVK versteht die Ausübung ihrer Stimmrechte als integralen Bestandteil ihrer treuhänderischen Verantwortung und eines umfassenden Risikomanagements. Dabei stehen die folgenden Ziele im Fokus der Bemühungen:

- Das Wahrung des langfristigen Interesses der BVK Versicherten
- Die Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung
- Die Reduktion von Risiken und Interessenkonflikten zur Erwirtschaftung langfristig attraktiver Renditen
- Die aktive Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte und Verantwortungsübernahme

1.2 Grundlagen

Bei der Definition ihrer Stimmrechtsausübung stützt sich die BVK auf allgemein gültige Grundsätze guter Unternehmensführung, u.a.:

- OECD-Grundsätze der Corporate Governance, 2023
- ICGN Global Governance Principles, 2021
- Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, 2014
- ASIP Richtlinien für Institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften, 2013
- Anlagereglement der BVK
- Politik der Verantwortungsbewussten Anlagen

1.3 Geltungsrahmen und Organisation

Die BVK übt ihre Stimmrechte im Interesse ihrer Versicherten aus und enthält sich der Stimme, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht und das Interesse der Versicherten als gewahrt gilt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der BVK dient. BVK übt ihr Stimmrecht grundsätzlich für alle Schweizer Aktien sowie die übrigen 500 grössten Beteiligungen im Bereich Aktien Welt (Developed und Emerging Markets) aus. Wo im langfristigen Interesse der BVK-Versicherten, kann die BVK bei zusätzlichen Unternehmen ihre Stimmrechte ausüben, z.B. im Falle laufender Engagements.

1.4 Beschlussfassung

1.4.1 Beschlussfassung bei Aktien SMI

Bei SMI Aktienbeteiligungen übt der Anlageausschuss der BVK die Aktionärsrechte direkt aus. Dabei ist der Prozess der Abstimmung sowie die erforderlichen Quoren wie folgt festgelegt:

- Die Ausübung der Aktionärsrechte wird mittels Ausübung des Stimmrechts durch JA, NEIN oder ENTHALTUNG wahrgenommen.
- Der Anlageausschuss ist stets beschlussfähig (d.h. ohne Rücksicht auf eine Mindestzahl von abgegebenen Stimmen sowie die Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter).
- Die Anlageausschuss-Beschlüsse werden in der Regel elektronisch auf dem Zirkularweg gefasst.
- Ein Zirkularbeschluss des Anlageausschusses kommt zustande, wenn mindestens ein Mitglied abstimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Anlageausschuss-Präsidenten. Bei deren Fehlen entscheidet diejenige des Anlageausschuss-Vizepräsidenten. Fehlt auch diese, lautet das Resultat auf ENTHALTUNG.

1.4.2 Beschlussfassung bei Aktien Schweiz (ex-SMI) und Aktien Welt

Bei Aktien Schweiz (ex-SMI) und Aktien Welt delegiert der Anlageausschuss der BVK die Ausübung der Stimmrechte an die Geschäftsstelle, welche diese unter Einhaltung der durch den Anlageausschuss erlassenen allgemeinen Grundsätze (siehe Abschnitt 2) ausübt. Die Geschäftsstelle informiert den Anlageausschuss periodisch über die Ausübung der Stimmrechte.

2. Stimmrechtsgrundsätze

Der Stiftungsrat hat gemäss Artikel 34 des Anlagereglements festgelegt, dass die Ausübung des Stimmrechts im Interesse der Versicherten zu erfolgen hat und delegiert die weitere Detaillierung der Stimmrechtsgrundsätze an den Anlageausschuss. Bei der Ausübung ihrer Stimmrechte beurteilt die BVK die Auswirkung des jeweiligen Antrags auf eine langfristig nachhaltige Wertschöpfung des Unternehmens sowie dessen Vereinbarkeit mit der Anlagepolitik der BVK. Die BVK stimmt grundsätzlich bei allen Traktanden ab.

Das Abstimmungsverhalten basiert auf den nachfolgenden Grundsätzen der Stimmrechtspolitik:

Themenbereich

Massgebende Kriterien

Verwaltungsrat	- Adäquate Unabhängigkeit der Mitglieder - Vermeidung von Doppelmandaten - Sicherstellung unabhängiger Audit- und Risikoausschüsse - Adäquate Zusammensetzung unter Berücksichtigung von Qualifikations-, Gender- und Diversity-Aspekten
Vergütung	- Transparente Grundsätze und Verhältnismässigkeit in Bezug auf die Performance und Komplexität der Unternehmung - Fokus auf langfristige Aktionärsinteressen - Angemessenheit der variablen Komponente und Objektivität der Performancefaktoren
Revisionsstelle	- Generelle Unabhängigkeit der Revisionsstelle - Transparente Trennung von Audit- und Beratungsaufgaben - Periodischer Wechsel als Bestandteil der Prozesse
Riskmanagement und Corporate Governance	- Transparente und der Unternehmenskomplexität angemessenen Rechnungslegung - Einhaltung der Sorgfaltspflicht bei Ausübung Verwaltungsratsstätigkeit - Bei laufenden Engagements wird im Sinne der Erreichung des Engagementziels abgestimmt

Reporting und Transparenz	- Positive Beurteilung der Unabhängigkeit und Objektivität der Jahresrechnung durch die Revision - Adäquate Transparenz zur Einschätzung der Einflussfaktoren auf den Unternehmenswert - Best Practice bezüglich ESG-Reporting
Integrität und Loyalität	- Sicherstellung eines adäquaten Schutzes von Minderheitsaktionären - Adäquate Massnahmen zur Verhütung von Nepotismus (d.h. Massnahmen zur Verhütung der Vorteilsbeschaffung z.B. durch Familienangehörige, Mehrheitsaktionäre und andere Nahestehende uam.)
Sonstiges	- Bei Anträgen der Aktionäre wird gemäss der BVK Politik der Verantwortungsbewussten Anlagen abgestimmt - Bei nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen stimmt BVK mit ENTHALTUNG

3. Kommunikation

Die BVK publiziert das Stimmverhalten bei SMI-Gesellschaften noch vor der Generalversammlung auf der BVK-Webseite. Zudem wertet sie das gesamte Abstimmungsverhalten und Trends für einzelne Abstimmungsthemen mindestens jährlich aus und berichtet darüber im Nachhaltigkeitsbericht, der ebenfalls auf der Webseite der BVK publiziert wird.

4. Inkraftsetzung

Die Stimmrechtspolitik wird durch den Anlageausschuss der BVK zum 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt und ersetzt die Stimmrechtspolitik vom 1. Februar 2021. Die Umsetzung der Stimmrechtspolitik liegt in der Verantwortung der Geschäftsstelle, welche dabei die relevanten Umsetzungsdetails definiert und den Anlageausschuss adäquat über die Umsetzung informiert.